

Zum Bebauungsplan "Zwischen Ohsenstraße und Meisenweg", Melle-Bruchmühlen

I. Präambel:

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), der § 56, 97 und 98 der Nds. Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 06.06.1989 (Nds. GVBl. S. 157) und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1987 (Nds. GVBl. S. 214) hat der Rat der Stadt Melle diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie den folgenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen:

II. Planungsrechtliche Festsetzungen:

§ 1

In den als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesenen Bereichen sind die Ausnahmen gemäss § 4 Abs. 3 Ziffer 5 Bau NVO nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 Bau NVO).

III. Hinweise:

§ 2

Die Flächen innerhalb der im Plan dargestellten Sichtdreiecke dürfen in mehr als 0,60 m über Höhe der Fahrbahn der angrenzenden Straßen in der Sicht nicht versperrt werden (§ 8 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB, § 23 Abs. 2 NBauO, § 3 Abs. 2 NStrG). Innerhalb der Sichtdreiecke dürfen nur Einzelbäume angepflanzt werden, bei denen Äste nicht unter 2,60 m über Gelände ansetzen. Sonstige Bepflanzungen und Begrünungen dürfen eine Höhe von 60 cm über Fahrbahn nicht überschreiten.

IV. Sonstige Festsetzungen:

§ 3

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens rechtsverbindlich (§ 12 BauGB).

Melle, 14.09.1989

Handwritten signatures and stamps of the Mayor (Bürgermeister) and City Director (Stadtdirektor) of Melle.



Planunterlage angefertigt vom Katasteramt Osnabrück Maßstab 1:1000. Landkreis Osnabrück, Gemeinde Melle, Stadt. Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab 1:1000. Gemarkung Bennen Flur 2. Feldvergleich vom 26.05.1989 Az.: V 2038/89. Katasteramt Osnabrück, den 28.06.1989. Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02. Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG: WR REINES WOHNGEBIET, WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET, MI MISCHGEBIET, MK KERNGEBIET, FLACHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, GE GEWERBEGBIET, GI INDUSTRIEGEBIET, SO SONDERGEBIET, FLACHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, FLACHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HIER HÖCHSTGRENZE), III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HIER ZWINGEND), 03 GRUNDFLÄCHENZAHL, 04 GESCHOSSFLÄCHENZAHL, 20 BAUMASSEZAHL, OFFENE BAUWEISE, GESCHLOSSENE BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE, ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAULICHER NUTZUNG, VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN, VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN, FD FLACHDACH, SD SATTELDACH, WD WALMDACH, DACHNEIGUNG, STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN.

- BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF: FLACHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF, VERKEHRSLÄCHEN: STRASSENVERKEHRSLÄCHEN, STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE, ZU- U. AUSFAHRTSVERBOT, FUSSWEG, GRÜNFLÄCHEN: ÖFFENTLICHE KINDERSPIELPLÄTZE, ANZUPFLANZENDE BÄUME, SONSTIGE FESTSETZUNGEN: FLACHEN FÜR STELLPLÄTZE U. GARAGEN, MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN, SCHUTZSTREIFEN FÜR ELEKTRIZITÄTSFREILEITUNG, TRAFOSTATION, UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN, NATURSCHUTZGEBIET, LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET, GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS, HÖHENANGABEN, HÖHENLINIEN.

DER RAT DER STADT MELLE HAT IN SEINER SITZUNG AM 28.06.1989 DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

MELLE, 14.09.1989. Stamp and signature of the City Director.

DE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM ...) SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBERTRAGUNG DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH. Katasteramt Osnabrück, 06.03.1990

L.S. i.A. Koth VOR KATASTERAMT. FÜR DIE ERARBEITUNG DES PLANENTWURFES STADT MELLE AUDEZERNAT MELLE, 14.09.1989. Stamp and signature.

DER RAT DER STADT MELLE HAT IN SEINER SITZUNG AM 28.06.1989 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMASS § 3(2) BauGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 01.07.1989 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 11.07.1989 BIS 11.08.1989 GEMASS § 3(2) BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. MELLE, 14.09.1989. Stamp and signature.

DER RAT DER STADT MELLE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMASS § 3(2) BauGB IN SEINER SITZUNG AM 14.09.1989 ALS SATZUNG (§ 10 BauGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN. MELLE, 14.09.1989. Stamp and signature.

MELLE, 14.09.1989. Stamp and signature.

IM ANZEIGEVERFAHREN GEMASS § 11(3) BauGB HABE ICH MIT VERFUGUNG VOM 7. JUNI 1990 AZ: ... UNTER ERTEILUNG VON AUFLAGEN / MASSGABEN KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT. Osnabrück, 7. Juni 1990. Landkreis Osnabrück, Stadtdirektor.

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS IST GEMASS § 12 BauGB AM 16.07.1990 IM AMTSBLATT DES LANDKREIS OSNABRÜCK BEKANNT GEMACHT WORDEN. DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST DAMIT AM 16.07.1990 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN. MELLE, 24.07.1990. Stamp and signature.

MELLE, 24.07.1990. Stamp and signature.

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN GEMASS § 214 ABS. 1 SATZ 1 NR. 1 UND 2 BauGB NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN (§ 215 ABS. 1 NR.1 BauGB).

MELLE, 19. STADTDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST EINE VERLETZUNG VON MANGELN DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN (§ 215 ABS. 1 NR.2 BauGB).

MELLE, 19. STADTDIREKTOR

STADT MELLE BEBAUUNGSPLAN

"ZWISCHEN OHSENSTRASSE UND MEISENWEG"

STADTTEIL MELLE - BRUCHMÜHLEN 3 AUSFERTIGUNG